

Öffentlichkeitsbeteiligung zur Leitentscheidung Braunkohle

Perspektiven und Auswirkungen für uns in Mönchengladbach



Liebe Mönchengladbacher Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die NRW-Landesregierung hat den Entwurf einer neuen *Leitentscheidung* „*Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlenrevier*“ veröffentlicht.

Darin sollen die Vereinbarungen aus dem sogenannten „Kohlekompromiss“ umgesetzt werden. Nachdem mit der letzten Leitentscheidung in 2016 nur der Raum um Holzweiler betrachtet wurde, werden jetzt Ziele für das gesamte Braunkohlenrevier erarbeitet.

Es ist gut, dass erstmals auch die Betroffenheit aller Tagebauranddörfer von einer Landesregierung anerkannt wird und Verbesserungen für die unmittelbaren Anwohner erreicht werden sollen. Gleichwohl kann uns der Entwurf noch nicht zufriedenstellen.

Alle Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, zu dem Vorhaben der Landesregierung Stellung zu beziehen.

Mit diesem Flyer möchten wir auf einzelne bedeutsame Aspekte und den damit verbundenen Nachbesserungsbedarf hinweisen und zu einer Teilnahme an der Öffentlichkeitsbeteiligung motivieren.

Unabhängig davon werden wir uns in den Prozess zur Erarbeitung der Stellungnahme der Stadt Mönchengladbach einbringen und nehmen Anregungen für unsere Arbeit gerne entgegen.

Vanessa Odermatt
Ratsfrau Wahlkreis Wickrath

Peter Feron
Mitglied im Braunkohlenausschuss

Annette Bonin
Ratsfrau,
Planungspolitische Sprecherin

Joachim Roeske
Ratsherr, Mitglied im Umweltausschuss

Rahmenbedingungen

Im Rahmen des Kohlekompromisses wurde ein vollständiger Abbau der Kraftwerkskapazitäten zur Braunkohlenverstromung bis zum Jahr 2038, mit Zwischenzielen für die Jahre 2022 und 2030, vereinbart. Im Ergebnis bedeutet dies für das Rheinische Revier einen Rückgang der Kraftwerkskapazitäten bis 2022 um ein Drittel und bis 2030 um ein weiteres Drittel.

Unmittelbare Aussagen zu dem für die verbleibenden Kraftwerkskapazitäten erforderlichen Bedarf an Braunkohle und damit letztlich auch über den erforderlichen Umfang der drei Tagebaue Inden, Hambach und Garzweiler trifft der Kohlekompromiss nicht. **Nach dem Entwurf der Leitentscheidung ist Garzweiler II weiterhin und ohne ganz wesentliche Änderungen (gegenüber der Leitentscheidung 2016) erforderlich.** Aus unserer Sicht fehlt es an unabhängigen Gutachten, zu den vorhandenen und erforderlichen Mengen, die die Notwendigkeit von Garzweiler II in der Form belegen.



Nachbesserungsbedarf – Punkt 1:

In unabhängigen Gutachten sind die für die verbleibenden Kraftwerkskapazitäten erforderlichen Mengen und die zu erwartenden Fördermengen gegenüberzustellen. Die Notwendigkeit von Garzweiler II in den Grenzen der Leitentscheidung von 2016 ist zu belegen.

Unabhängig von dem Ausstiegsdatum 2038 wird regelmäßig überprüft, ob auch ein schnellerer Ausstieg aus der Braunkohlenverstromung möglich ist. Sich daraus ergebenden möglichen Szenarien ist ebenfalls durch Gegenüberstellung der entsprechenden Mengen Rechnung zu tragen.

Verbesserungen für die Tagebauranddörfer (Entscheidungssatz 4)

Für die direkt an den Tagebau angrenzenden Ortschaften sind nach dem Entwurf der Leitentscheidung Verbesserungen vorrangig durch Vergrößerung der Abstände der Abbaugrenze gegenüber den Ortsrändern zu erreichen.

Allerdings wird diese Aussage für Flächen in zugelassenen Hauptbetriebsplänen relativiert. Die sich daraus für Wanlo ergebenden Konsequenzen sind unklar, da nach den uns vorliegenden Informationen die Betriebsplanzulassung derzeit nur bis zur L277 reicht.

Nachbesserungsbedarf – Punkt 2:

Wir erwarten weiterhin eine Gleichbehandlung aller Tagebauranddörfer. Für Wanlo darf es nicht nur westlich der L277 zu einer Abstandsvergrößerung kommen. Auch bei bestehenden Betriebsplanzulassungen sind Abstandsvergrößerungen nicht nur zu prüfen, sondern vorzunehmen. In der Gesamtabwägung erscheint es nicht vertretbar, dass trotz der veränderten energiepolitischen Rahmenbedingungen Wanlo als einziges verbleibendes und letztes Dorf einem Abstand von wenigen Metern ausgesetzt wird.

Sofern Abstandsvergrößerungen auf 400m (bzw. 500m bei einem früheren Kohleausstieg) nicht möglich sind, sollen andere Maßnahmen für Entwicklungsmöglichkeiten oder zur Verbesserung des Immissionsschutzes ergriffen werden. Konkrete Vorgaben für solche Maßnahmen enthält der Entwurf der Leitentscheidung nicht.

Nachbesserungsbedarf – Punkt 3:

In Anlehnung an die Vorgaben für Windkraftanlagen halten wir einen Abstand von 1.500m für angemessen. Sofern dies mit Blick auf die erforderlichen Mengen ggfs. nicht vollständig umsetzbar ist (vgl. Rahmenbedingungen), sind andere Maßnahmen erforderlich. Dies ist auch der Fall, sofern Abstandsvergrößerungen auf 400m oder 500m vorgenommen werden.

Mit Blick auf die erforderliche Rechtssicherheit für die Betroffenen, die bei der Festlegung von Immissionsschutzmaßnahmen im Betriebsplanverfahren nicht beteiligt werden, sind konkrete Vorgaben im Rahmen der Leitentscheidung bzw. im Braunkohlenplan erforderlich. Hierzu gehört ein verbindliches Nachtarbeitsverbot innerhalb der Grenze von 1.500m.

A61n und Gestaltung des Ostufers (Entscheidungssatz 5)

Stand heute ist nach der Auffassung der Landesregierung von einem verkehrlichen Bedarf der A61n auszugehen. Deren Wiederherstellung hat so zu erfolgen, dass der östliche Seebereich landschaftlich ansprechend gestaltet und eine qualitativ hochwertige Erholung ermöglichen kann. Die Rahmenbedingungen sind abschließend 2029 zu prüfen.

Allerdings verbleibt bereits durch die Verkleinerung von Garzweiler II im Rahmen der Leitentscheidung 2016 nur ein schmaler Streifen zwischen Ostufer und einer deutlich nach Osten verschobenen A61n. Durch die Erhöhung der Abstände bei den Tagebauranddörfern wird sich der Druck des Restsees nach Osten auf die A61n weiter erhöhen.



Nachbesserungsbedarf – Punkt 4:

Es erscheint fraglich, ob die beiden Ziele (Wiederherstellung der A61n einerseits und adäquate Nutzung / Gestaltung östl. Seeufer andererseits) miteinander vereinbar sind. Mit Blick auf

- diesen offensichtlichen Zielkonflikt
- dem geringen Zusatznutzen einer (weiter) deutlich nach Osten verschobenen A61n gegenüber der A44n und
- mögliche künftige Veränderungen in der Bedeutung des KFZ-Verkehrs

halten wir eine unverzügliche Überprüfung ob die Wiedererrichtung der A61n überhaupt möglich und notwendig ist, für erforderlich.

Restseebefüllung mit Rheinwasser (Entscheidungssatz 10)

Rund um das Thema „Wasserverhältnisse“ ergeben sich zahlreiche, fachlich komplexe Fragen, auf die im Rahmen dieses Flyers nicht eingegangen werden kann. Hinweisen möchten wir auf die Aussage, dass ein angemessener Ausgleich zwischen Befüllungsdauer, maximaler Pegelabsenkung und Kosten für die Leitungserstellung erforderlich ist.

Nachbesserungsbedarf – Punkt 5:

Bereits nach dem geltenden Braunkohlenplan 1995 soll die Seebefüllung innerhalb von 40 Jahren abgeschlossen sein. Diese „Zusage“ des Landes darf nicht relativiert – insbesondere nicht von den Kosten der Leitungserstellung (!) abhängig gemacht – werden.

Transparenz und Absicherung der Folgekosten

Vorgaben Schaffung von Transparenz über die Höhe der Folgekosten zu deren Absicherung fehlen im Entwurf der Leitentscheidung. Über die verpflichtende Verwendung der Entschädigungen des Bundes wird dies nicht ausreichend sichergestellt, da die Auszahlung bereits vor dem Ende des Braunkohlenabbaus endet und die gesamten Folgekosten die Entschädigungen deutlich übersteigen dürften.

Nachbesserungsbedarf – Punkt 6:

Wie von der Kohlekommission vorgeschlagen, sollte Transparenz geschaffen werden, inwieweit die künftigen Zahlungen für Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen zum benötigten Zeitpunkt liquide vorliegen. Es ist sicherzustellen, dass auch für die weit nach Ende der Kohlenförderung anfallenden Folgekosten ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.



Hier finden Sie den Entwurf
der Leitentscheidung

Stellungnahme zur Leitentscheidung

Der Braunkohlentagbau ist mit vielfältigen Auswirkungen verbunden, deren vollständige Berücksichtigung den Rahmen dieses Flyers sprengen würde. Wir wären gerne im Rahmen einer Informationsveranstaltung mit Ihnen in einen Gedankenaustausch zu den aus ihrer Sicht besonders bedeutsamen Aspekten gekommen. Leider lässt die Entwicklung der Corona-Pandemie eine solche Veranstaltung nicht zu.

Wir würden uns freuen, wenn Sie den von uns identifizierten Nachbesserungsbedarf im Rahmen ihrer individuellen Stellungnahmen unter

www.leitentscheidung-perspektiven-nrw.de

berücksichtigen würden. Anregungen für unsere Arbeit nehmen wir auch gerne entgegen. Schreiben Sie uns an: info@cdu-mg.de oder vanessa.odermatt@cdu-mg.de





CDU Mönchengladbach
Regentenstr. 11
41061 Mönchengladbach
Tel.: 02161 - 24540